

S T A T U T E N

des Vereins WIENER TAFEL – der Verein für sozialen Transfer

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen WIENER TAFEL – der Verein für sozialen Transfer, im Folgenden kurz WIENER TAFEL genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet mit dem Schwerpunkt Wien und Umgebung.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und konfessionsübergreifender Grundlage. Er bezweckt die Unterstützung von materiell bedürftigen oder armutsgefährdeten Personen durch die Bereitstellung von genusstauglichen Nahrungsmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs. Weiters bezweckt der Verein die persönliche Hilfestellung für Langzeitarbeitslose sowie für Menschen, die unter sozialer Ausgrenzung leiden oder davon bedroht sind. Darüber hinaus bezweckt der Verein Hilfestellung in Katastrophenfällen sowie Bewusstseinsbildung in den Bereichen Armut und Ressourcenschonung.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a) Einsammeln genusstauglicher Nahrungsmittel und anderer Güter des täglichen Bedarfs und Weitergabe dieser Warenspenden an Menschen in Armut, auch mittels anerkannter mildtätiger Organisationen als Erfüllungsgehilfen.
- b) Maßnahmen zur sozialen Inklusion: Der Aufbau von armutsbezogenen arbeitsmarkt-relevanten Projekten sowie sonstige Maßnahmen, die dazu dienen, Langzeitarbeitslosen oder sozial ausgegrenzten Menschen bzw. Menschen, die davon bedroht sind, soziale Teilhabe zu ermöglichen.
- c) Die Gewinnung von ehrenamtlichen Helfern sowie der Aufbau eines breiten Netzwerks an Unternehmen als Warensponder.
- d) Bewusstseinsbildende Arbeit: Vorträge und Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Herausgabe von Publikationen und Einschaltungen in diversen Medien sowie Aufbau und Weiterentwicklung einer Webseite mit entsprechenden Inhalten.
- e) Schulungen, Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen.
- f) Organisation in Verbänden und Vernetzung mit Interessensvertretungen auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Als materielle Mittel dienen Mitgliedsbeiträge, Spendengelder, Sammlungen, Erträge aus Veranstaltungen, Sponsoring, Vermächtnisse, Förderungen, Preisgelder, sonstige Zuwendungen sowie Erträge aus armutsbezogenen arbeitsmarkt-relevanten Projekten.

(3) Zur Umsetzung und Gewährleistung der oben genannten Aufgaben kann Personal angestellt werden. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a) sich an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
- b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an andere spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- d) Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich nachweislich regelmäßig inhaltlich an der Vereinsarbeit beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Armutsbetroffenen kann per Vorstandsbeschluss der jährliche Mitgliedsbeitrag erlassen werden.
- b) Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen.
- c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaften können wie folgt erworben werden:

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die nachweislich oben genannte Kriterien erfüllen und ein förmliches Ansuchen (schriftlicher Beitrittsantrag) stellen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Fördermitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein regelmäßig finanziell mit einer vom Vorstand festgelegten Mindesthöhe unterstützen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand für herausragendes freiwilliges Engagement zugunsten der Wiener Tafel, sowie durch die unentgeltliche Bereitstellung umfassender Ressourcen, die zur Erreichung der Vereinsziele essentiell sind. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Kandidaten ohne Begründung abgelehnt werden.

(2) Ein entrichteter Mitgliedsbeitrag zählt – so keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - ausschließlich für das betreffende Kalenderjahr. Mitgliedsbeiträge, die im Dezember entrichtet werden, gelten für das Folgejahr. Eine Rückforderung ist nur bei Verweigerung der Mitgliedschaft zulässig.

(3) Über die Mitgliedschaft wird ein schriftliches Mitgliederverzeichnis geführt, in welches die Mitglieder Einsicht nehmen können. Dieses liegt am Sitz des Vereines auf.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

- a) Bei ordentlichen Mitgliedern muss der Austritt dem Vorstand mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- b) Fördermitgliedschaften erlöschen mit Unterlassung der Zahlungsverpflichtung.
- c) Ehrenmitglieder können jederzeit formlos austreten.

(3) Über Streichungen von Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand, wenn die Kriterien der Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt sind.

(4) Bei beharrlicher Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann ein Mitglied ohne weiteres Ausschlussverfahren vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ferner kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Vereinsinteressen, sowie wegen unehrenhaftem Verhalten vom Vorstand oder der Generalversammlung verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Eine Ehrenmitgliedschaft erlischt nach zwei Jahren, wenn sie vom Vorstand nicht erneuert wird. In begründeten Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch vorzeitig vom Vorstand entzogen werden, wenn triftige Gründe dazu vorliegen (siehe Absatz 3).

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Ordentliche Mitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, sowie zur regelmäßigen Beteiligung an der Vereinsarbeit. Die Beweislast darüber liegt beim Mitglied. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen zu. Mitglieder, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zur Wiener Tafel stehen, besitzen nur aktives Wahlrecht.
- b) Fördermitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Förderbeitrages verpflichtet. Sie dürfen die Bezeichnung „Fördermitglied der Wiener Tafel“ führen. Andere Rechte erwachsen ihnen nicht aus der Fördermitgliedschaft. Ehemalige Vollmitglieder, die aus persönlichen Gründen nur mehr Fördermitglieder sind, können auf Antrag beim Vorstand weiterhin mit Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.
- c) Ehrenmitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln und dürfen die Bezeichnung „Ehrenmitglied der Wiener Tafel“ tragen.

(2) Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages unter Angabe der Zweckwidmung bis Jahresende des Vorjahres verpflichtet.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu beachten und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen. Eine Missachtung dieser Pflichten zieht die Gefahr des Ausschlusses nach sich.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und das Sozialpolitische Gremium (SPG) (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

(1). Die ordentliche Generalversammlung findet binnen fünf Monaten nach Beginn eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) einer Generalversammlung oder
- c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
- d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand statt zu finden.

(3) Zu Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ankündigung der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens acht Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Bestandteil dieser Ankündigung hat die Einladung zu sein, Anträge (einschließlich gewünschter Tagesordnungspunkte) bis spätestens vier Wochen (einlangend) vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand vorzulegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Bei außerordentlichen Generalversammlungen können keine zusätzlichen Anträge eingebracht werden.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(6) Zur Generalversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Teilnahme- und Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist bei der Generalversammlung vorzulegen.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter lt. Zi 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so wählen die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.

(9) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Alle ordentlichen Mitglieder, so sie nicht Angestellte des Vereines sind, können für Vorstandsfunktionen kandidieren. Kandidaturen müssen für eine konkrete Funktion bis vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

(11) Die Wahl in eine Vorstandsfunktion erfolgt in geheimer, schriftlicher Form. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Wahl des Vorstandes per Briefwahl ist zulässig. Gültig sind jene Stimmen, aus denen der Wählerwille eindeutig hervorgeht. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.

(12) In jede Funktion gilt jene kandidierende Person gewählt, die im ersten Wahlgang mehr als 60% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erreicht kein Kandidat über 60% der gültig abgegebenen Stimmen, so kommt es zu einem zweiten Wahlgang. Bei diesem sind alle jene Kandidaten zugelassen, die gleich viel oder mehr Stimmen erreicht haben, als die Wahlzahl beträgt. Die Wahlzahl errechnet sich aus der Anzahl der Stimmberechtigten dividiert durch die Anzahl der angetretenen Kandidaten. Die Wahlzahl wird abgerundet. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(13) Die Mitglieder des Sozialpolitischen Gremiums (SPG) werden auf jeder ordentlichen Generalversammlung, an der keine Vorstandswahl stattfindet, gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, es sei denn zumindest ein Bewerber legt dagegen ein Veto ein. In diesem Fall erfolgt die Wahl durch persönliche, schriftliche und geheime

Wahl. Gewählt gelten jene Personen, die mit einfacher Stimmenmehrheit die meisten gültigen Stimmen auf sich verbuchen können. Bei Stimmengleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten entscheidet der Vorstand über die Aufnahme ins SPG.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl der Mitglieder des Sozialpolitischen Gremiums;
- e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Entlastung des Vorstandes.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie deren Stellvertretungen.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Kooptierung ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen. Für diese Entscheidung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode kann der Vorstand keine gültigen Beschlüsse fassen, mit Ausnahme der Einberufung einer Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes. Kooptierte Mitglieder sind nur auf die Funktionsdauer des restlichen Vorstandes bestellt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, so sie ordentliche Mitglieder sind.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Funktionäre eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Verhinderte Funktionäre können ihr punktuelles Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können mit einfacher Stimmenmehrheit im Umlauf gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einem Umlaufbeschluss ihre Zustimmung geben. Auch bei Umlaufbeschlüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse können per E-Mail eingeleitet werden.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertretung.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) oder Verlust der Mitgliedschaft.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen entheben. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes bleibt dessen Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aufrecht.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam, spätestens aber 60 Tage nach Bekanntgabe des Rücktritts.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Generalversammlung überträgt. Ferner kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- c) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen der Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Aufnahme und Streichung von Sozialeinrichtungen in das Verteilersystem; dies kann auch an eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung mindestens eines Vorstandsmitgliedes delegiert werden;
- h) Strategische und inhaltliche Weiterentwicklung des Vereines;
- i) Die Nominierung und Entlassung von Delegierten in den „Verband österreichischer Tafeln“ und anderer Interessensvertretungen.

(2) Der Vorstand kann anstelle der Generalversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufgeschoben werden können. Diese Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Vorstand hat das Recht für die Erledigung des operativen Geschäftes einen Geschäftsführer anzustellen. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die vom Vorstand festgelegten Ziele umzusetzen, die für die Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mitarbeiter auszuwählen und nach Zustimmung des Vorstandes anzustellen, den Verein in Absprache mit dem Vorstand bei Veranstaltungen zu vertreten, sowie den laufenden Geschäftsbetrieb zu führen und zu organisieren. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber in Erfüllung der v.a. Aufgaben verantwortlich und berichtspflichtig. Er ist mit den erforderlichen Sach- und Personalressourcen auszustatten. Er ist den Mitarbeitern gegenüber anordnungsbefugt.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bestimmte Aufgaben kann er anderen Mitgliedern übertragen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Der Verein wird durch Obmann und Kassier, im Verhinderungsfall durch die jeweiligen Stellvertretungen, vertreten.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

(1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Zugang zur gesamten Dokumentation der Finanzgebarung des Vereins. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und Empfehlungen auszusprechen.

(3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so kann dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernehmen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht vereinsintern endgültig.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen derjenige, der die längere Vereinsmitgliedschaft nachweisen kann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Ernennet eine Streitpartei fristgerecht keine Schiedsrichter, ist der Obmann verpflichtet, diese zu ernennen. Dies gilt nicht, wenn diese Streitpartei mit dem Verein selbst streitet.

(4) Das Schiedsgericht hat die Sachlage nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Alle Mitglieder sind zur Kooperation verpflichtet, um zur Klärung des Streitfalles nach besten Kräften beizutragen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16. Sozialpolitisches Gremium

Das Sozialpolitische Gremium fungiert für den Vorstand als beratendes Organ in strategischen Fragen. Die Wahl erfolgt gegebenenfalls alle zwei Jahre. Es setzt sich i.d.R. aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Diese ernennen aus ihrer Reihe einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Treffen und die Kommunikation an den Vorstand verantwortlich zeichnet. Das SPG agiert inhaltlich autonom und bereitet gesellschaftspolitische Themen auf, die für den Verein von strategischer Relevanz sind. Es ist hierbei lediglich dem Vorstand weisungsgebunden. Alle anderen Organe des Vereins haben eine Kooperationspflicht gegenüber dem SPG.

§ 17. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Das im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu

Gute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für mildtätige Zwecke, welche die Voraussetzungen des § 4a Abs 2 Z. 3 lit a EStG erfüllen und in der Generalversammlung zur Auflösung bestimmt werden, im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.